

2. Änderung der S a t z u n g über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wasserlosen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20. Januar 2016; zuletzt geändert am 29.02.2016

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Gemeinde Wasserlosen folgende

2. Änderungssatzung zur S a t z u n g über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1

Im § 12 Abs. 9 wird folgender Satz 3 ergänzt:

Das Abstellen von Vasen, Kerzen, Weihwasserbehältern oder Sonstigem ist nicht zulässig. Die Beseitigung ist von den Nutzungsberechtigten zu akzeptieren.

§ 2

Die Überschrift des § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Errichtung von Grabmälern und Gedenkplatten

§ 3

In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in Bronze“ gestrichen.

§ 4

Beim § 15 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- (6) Gedenkplatten für Urnengrabstätten unter einem Baum sind aus Muschelkalkstein zu fertigen und am Ort der Bestattung zu verlegen. Die Platte muss bodengleich und überfahrbar sein. Es dürfen keine erhabenen oder aufgedübelten Buchstaben/Zeichen verwendet werden. Auf der Platte kann wahlweise der Familienname oder der Vor- und Zuname des/der Verstorbenen und der Geburtsname aufgeführt werden. Ebenso kann die Beschriftung mit dem Geburts- und Sterbedatum oder das Geburts- und Sterbejahr erfolgen. Die Kosten der Platte inkl. Beschriftung und Verlegung trägt der Grabnutzungsberechtigte. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine Zeichnung der Platte/Tafel (maßstäblich)
 - b) Eine Angabe über die Schrift und deren Anordnung
- Die Verlegung darf nur durch geeignete Fachfirmen erfolgen. Eine unsachgemäße Verlegung der Grabplatte (z. B. nicht bündig ebenerdig) kann bei der Pflege der Rasenfläche zu Beschädigungen führen. Eine Haftung der Gemeinde in diesen Fällen scheidet aus.

§ 5

§ 16 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- 6. bei Urnengrabstätten unter einem Baum (§ 12 Abs. 4): Breite/Länge 0,30 m x 0,30 m

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserlosen, den 24.07.2020

Gößmann,
Erster Bürgermeister